



Satzung Sportfischer Kemmern e.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Sportfischerverein Kemmern, eingetragener Verein" und hat seinen Sitz in Kemmern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft bei den Verbänden

(1) Über die Mitgliedschaft bei den einzelnen Verbänden entscheidet zu gegebener Zeit die Generalversammlung.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Freunden der Sportfischerei, die Hebung der Sportfischerei im Allgemeinen, die Pflege des Wasserwaidwerkes und die Bereitstellung von Fischwassern für seine Mitglieder. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken ohne öffentlich-rechtlichen Charakter.

(2) Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

(3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Erziehung der Mitglieder zu sportgerechten Anglern,
2. Kauf und Anpachtung von Fischereirechten und deren Pflege,
3. Beratung der Mitglieder in fischereisportlichen und fischereiwirtschaftlichen Angelegenheiten.
4. Hebung und Förderung der Sportfischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit dem Fischbestand und freiwillige Mitarbeit in allen an der Erfüllung dieses Zwecks mitwirkenden Vereinigungen und Verbänden,
5. Bekämpfung der Schwarzfischerei,
6. Die Schädigung der Fließgewässer durch Abwässer in Wort, Schrift und Bild zu verhindern,
7. Gesellschaftliches Zusammenführen der Mitglieder und deren Angehörigen.

§ 4

Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jungfischer
5. Jugendliche

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

(1) Mitglieder können alle unbescholtenen, an der Sportfischerei interessierten Personen werden, die das 18. (achtzehnte) Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 18 (achtzehn) Jahren können nur dann Mitglied werden, wenn die Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt und diese für den durch den Jugendlichen evtl. verursachten Personen und Sachschaden haften. Eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ist notwendig. Wer Mitglied werden will, hat beim Vorstand des Vereins schriftlich darum nachzusuchen und auf Verlangen seine Aufnahmefähigkeit nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben werden.

(2) Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tage der Aufnahme. Der Neu-Aufgenommene wird in der nächsten Versammlung den alten Mitgliedern vorgestellt. Werden von einem der alten Mitglieder Einwendungen erhoben, so ist über die Aufnahme in der nächsten Ausschusssitzung, zu der der Einwender, der seine Einwendungen in der Versammlung nicht bekanntzugeben braucht, und der Antragsteller zu laden sind, erneut zu beraten.

(3) Bleibt der Neu-Aufgenommene dieser Ausschusssitzung ohne Entschuldigung fern, so ist die durch den Ausschuss getätigte Aufnahme aufgehoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschuss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tode,
mit dem freiwilligen Austritt,
mit dem Ausschluss.

zu (1) Beim Tode eines Mitgliedes ist ein Kranz am Grabe niederzulegen.

zu (2) Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zulässig. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Ausnahmen beschließt der Ausschuss.

zu (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) unehrenrührige Handlungen begeht, die den Entzug oder Verweigerung des staatlichen Fischereischeines zur Folge haben, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) dem Verein die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschwert oder gar unmöglich macht.
- c) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- d) sich in der Öffentlichkeit vereinschädigend benimmt,
- e) gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen Bestimmungen des Vereins verstößt,
- f) sich innerhalb des Vereins politisch betätigt.
- g) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss muss der Vorstand "geheim" abstimmen. Einfache Stimmenmehrheit muss gegeben sein. In allen Fällen ist der Betroffene zum Gehör vorzuladen. Der Ausgeschlossene muss vom Ausschluss schriftlich verständigt werden:

(5) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung zugelassen.

(6) Die Berufung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Generalversammlung
4. die Jahreshauptversammlung
5. die Mitgliederversammlung

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem 1. Jugendleiter
- c) dem 2. Jugendleiter
- d) dem Gewässerwart
- e) 2 Beisitzern für die ersten 100 Mitglieder, je 1 weiteren Beisitzer für je angefangene weitere 50 Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, dem Vorstand steht der Ausschuss beratend zur Seite.

Ein Vorsitzender führt den Vorsitz im Ausschuss, in der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung

Er bekundet die Niederschriften und Beschlüsse dieser Organe nach deren Genehmigung.

Wird eine Niederschrift vom zuständigen Organ nicht genehmigt, so, ist ein entsprechender Vermerk auf dieser, der von mindestens 2 (zwei)

Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, anzubringen.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu erstellen und nach Erledigung zum Akt zu nehmen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Die Wahl hat "geheim" zu erfolgen. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet 1 (ein) Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Bis zu dieser Zeit kann der Ausschuss aus seiner Mitte ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Scheiden jedoch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und Neuwahl für die Ausgeschiedenen durchzuführen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, bei denen entweder der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sein müssen, vertreten.

§ 10

Der Ausschuss

(1) Dem Ausschuss obliegt, außer den durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben, die Beratung des Vorstandes in allen Fragen von ausschlaggebender Bedeutung, insbesondere von solchen, die den Bestand des Vereins und sein Verhältnis zu anderen Organisationen berühren und die Beschlussfassung hierüber.

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung des Jahres und Rechnungsberichtes
2. Beratung der Geschäfts- und Tagesordnungen,
3. Vorbereitung der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung, ebenso der geselligen Veranstaltungen,
4. Vorbereitung von Erklärungen an die Versammlungen und an die übergeordneten Verbände,
5. Besprechung der Beschlussfassung über die zu erhebende Aufnahmegebühr und des Beitrages,
6. Besprechung und Beschlussfassung über den Kauf und die Anpachtung von Fischereirechten.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ist jedes Vorstandsmitglied hierzu berechtigt.

(4) Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung - Ausnahme § 6 Ziffer 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein - Antrag zu seiner Be- oder Entlastung entschieden wird. Der Vorstand, ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses und die Beisitzer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern dem Wahlausschuss vorgeschlagen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses (Jugendleiter, Gewässerwart), sowie die Beisitzer werden per Akklamation gewählt.

(7) Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird vom Ausschuss aus den Reihen der Beisitzer ein Nachfolger gewählt.

(8) Scheidet ein Beisitzer aus, so wird vom Ausschuss aus den Reihen der Mitglieder ein Nachfolger berufen.

§ 11

Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist jedes dritte Jahr einzuberufen. Sie muss im Laufe des Monats Januar stattfinden. Die Einladung hat im Gemeindeblatt und für die auswärtigen Mitglieder schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

(2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassenbericht und Bericht über das Vermögen des Vereins durch den Schatzmeister
4. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Jahresbericht des Gewässerwartes
6. Bericht des Jugendleiters (falls Jugendgruppe existiert)
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfern
9. Erledigung der eingegangenen Anträge.

(3) Für die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Beisitzer ist eingangs der Generalversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus

einem Vorsitzenden
zwei Beisitzern
einem Schriftführer, zu wählen.

(4) Diese vier Mitglieder bestimmen unter sich, wer den Vorsitz führt. Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nicht im Wahlausschuss tätig sein, die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

(6) Jungfischer können nicht gewählt werden und sind auch nicht stimmberechtigt.

(7) Jugendliche unter 16 Jahren können nicht gewählt werden und sind auch nicht stimmberechtigt.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

(8) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

(9) Später einlaufende Anträge und solche, die erst im Verlaufe der Generalversammlung gestellt werden, können nicht zugelassen werden.

(10) Jungfischer und Jugendliche sind nicht berechtigt, Anträge zur Generalversammlung einzubringen.

(11) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es

1. der Vorstand für notwendig erachtet,
2. sich um den Kauf oder die Anpachtung eines Fischereirechtes größeren Ausmaßes handelt.

(12) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn

1. es sich um den Verkauf eines vereinseigenen Fischereirechtes handelt,
2. gleichzeitig 2 (zwei) Vorstandsmitglieder ausscheiden,
3. diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(13) Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung muss gemäß § 11 erfolgen. Die Tagesordnung muss die Punkte enthalten, die Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sind.

§12

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlungen finden in den Jahren zwischen den Generalversammlungen statt. Sie müssen in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Die Einladung hat gemäß § 11 zu erfolgen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat gemäß § 11 zu erfolgen.

(2) Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu den Generalversammlungen.

Ziffer 8 der Tagesordnung zur Generalversammlung ist nicht Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung. Es können Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder stattfinden. Diese Regelung gilt auch für die Jahreshauptversammlung

§ 14

Kauf- und Pachtverträge

(1) Kauf- und Pachtverträge über Fischereirechte werden vom Ausschuss beschlossen, wobei stets die Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner Mitglieder berücksichtigt werden muss. Abgeschlossene Kauf- oder Pachtverträge sind jeweils in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

§ 15

Kassenführung

- (1) Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut in Kemmern anzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet.

§ 16

Ehrungen

- (1) Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Ausschuss. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimmrecht!

§ 17

Jugendliche

- (1) - im 10. mit 16. Lebensjahr - Diese sind - mit den Jungfischern in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst.
- (2) Die Betreuung und Ausbildung obliegt dem Jugendleiter. Sie sind nach dem vom Jugendleiter aufzustellenden und dem Ausschuss zu genehmigenden Ausbildungsplan in der Sportfischerei, sowohl theoretisch als auch praktisch, zu unterrichten.
- (3) Besonderer Wert wird auf die waidgerechte Ausübung der Sportfischerei und die Behandlung der gefangenen Fische gelegt. Dem Jugendlichen ist es verboten, die Sportfischerei ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, des Jugendleiters oder eines Volljährigen, Inhabers des staatlichen Fischereischeines, auszuüben.
- (4) Jugendliche zahlen ohne Fischereiprüfung
- keine Aufnahmegebühr
 - 50% vom Beitrag
 - 1/3 der Gewässerkarte
- (5) Jugendliche zahlen mit Fischereiprüfung
- keine Aufnahmegebühr
 - 50% vom Beitrag
 - 1/2 der Gewässerkarte

§ 18

Jungfischer

(1) - bis Vollendung des 18. Lebensjahres

(2) Jungfischer ist, wer in der Jugendgruppe eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung genossen, oder die Sportfischerprüfung mit Erfolg abgelegt hat und 14 Jahre alt ist. Der Jungfischer darf frei fischen, muss jedoch den entsprechenden Erlaubnisschein erwerben. Die Weiterbildung der Jungfischer obliegt im Benehmen mit dem Jugendleiter dem Vorstand.

(3) Jungfischer ohne Fischereiprüfung zahlen

- 50% der Aufnahmegebühr
- 50% vom Beitrag
- 50% der Gewässerkarte

(4) Jungfischer mit Fischereiprüfung zahlen –

- 50% der Aufnahmegebühr
- 50% vom Beitrag
- 100% der Gewässerkarte

§ 18. 1

Wehrpflichtige und Sozialdienstleistende

(1) Wehrpflichtige und Sozialdienstleistende zahlen:

- 50% vom Beitrag
- 50% der Gewässerkarte

§ 19

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied - Ausnahme: die Ehrenmitglieder - hat einen nach Bedarf vom Ausschuss festgesetzten Beitrag zu zahlen. Dieser ist im Voraus zu zahlen. Insbesondere hat auch jedes Vereinsmitglied an der Erfüllung der Zielsetzung, auch durch persönlichen Arbeitseinsatz, mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern nach den gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins die Sportfischerei auszuüben. Es ist jedoch ein Erlaubnisschein, der nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein Gültigkeit hat, zu erwerben. Die Fischereiausübung der Mitglieder darf nicht in gewinnsüchtige Ausbeutung oder in einem sonstigen Missbrauch ausarten. Der Verkauf von Fischen, die in einem vereinseigenen oder angepachteten Gewässer gefangen werden, ist verboten! Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind zur sofortigen Abstellung von Missständen berechtigt. Die Betroffenen haben sich bei Vermeidung des sofortigen Ausschlusses den Anordnungen zu fügen. Besondere Vorkommnisse bei der Ausübung der Fischerei sind umgehend dem Vorstand zu melden. (Fischsterben, Fischkrankheiten, Unkameradschaftlichkeit, Verfehlungen gegen die gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins usw.).

§ 20

Beachtung der Satzung

(1) Die Mitglieder sind zur genauen Beachtung der Satzung verpflichtet. Ebenso sind die besonderen Bestimmungen des Vereins, die auf den Erlaubnisschein festgehalten sind, genauesten zu beachten.

§ 21

Strafen

(1) Verfehlungen, sowohl in sportfischereilicher, als auch in fischereigesetzlicher Hinsicht, werden vom Vorstand geahndet, es sei denn, dass in schwerwiegenden Fällen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden muss.

(2) Folgende Strafen können vom Ausschuss ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. einfacher Verweis
3. verschärfter Verweis
4. Ausschluss aus dem Verein

§ 22

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wobei 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§ 24

Auflösung des Vereins

(1) 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) 2. Die Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn der Mitgliederstand nur noch 7 (sieben) aktive Mitglieder beträgt.

Satzung beschlossen:

Kemmern, 16. Januar 1993

Kutzelmann Josef (1. Vorsitzender)